

BetrAV 2/2009

Betriebliche Altersversorgung



Arbeitsgemeinschaft
für betriebliche
Altersversorgung e.V.

64. Jahrgang
15. März 2009

ISSN 0005-9951

Aus dem Inhalt

Der Kommentar

Gohdes, Von der Kunst, Fair Value mit kaufmännischer Vernunft zu vereinen **89**

Abhandlungen

Petersen/Bechtold/Krazeisen, Teuerungsanpassung der Betriebsrenten in 2009 **93**

Pohl, Reform des Versorgungsausgleichs – Steuerliche Behandlung der internen und externen Teilung **100**

Viefhues, Kommunikation zwischen Gerichten und Versorgungsträgern **103**

Thierer, Kongruente Rückdeckung von Pensionszusagen durch Versicherungsprodukte **115**

Informationen

Gesetz zur Strukturreform des Versorgungsausgleichs **138**

Rechtsprechung

Begriff der festen Altersgrenzen
BAG, Urteil vom 17.9.2008 **165**

Gleichbehandlung und Wertgleichheit im Rahmen einer
Hinterbliebenenversorgung
BAG, Urteil vom 18.11.2008 **167**

Erdienensdauer bei nachträglicher Erhöhung einer Pensionszusage
gegenüber beherrschendem GGF
BFH, Urteil vom 23.9.2008 **172**

aba-Tagungen 2009

27.4.2009	aba-Forum Arbeitsrecht, Frankfurt am Main
28.4.2009	aba-Forum Steuerrecht, Frankfurt am Main
14./15.5.2009	aba-Jahrestagung, Stuttgart
30.9.2009	Herbsttagung der Fachvereinigung Pensionsfonds, Darmstadt
1.10.2009	Herbsttagung der Fachvereinigung Direktversicherung, Darmstadt

Zusatzseminare 2009

Deutsche und Internationale Rechnungslegung für Pensionen u.ä. Verpflichtungen

28.04.-30.04.2009	München-Unterhaching	Gohdes/Dr. Thurnes
30.09.-02.10.2009	Darmstadt	Gohdes/Dr. Thurnes

Betriebliche Versorgung des Gesellschafter-Geschäftsführers von Kapitalgesellschaften

03.06-04.06.2009	Frankfurt a.M.	Frau Meier
------------------	----------------	------------

Betriebliche Altersversorgung im Versorgungsausgleich

09.06.-10.06.2009	Darmstadt	Glockner
12.10.-13.10.2009	Münster	Glockner

Versicherungsmathematik und betriebswirtschaftliche Fragen

13.09.-16.09.2009	Maria Laach	Engbroks/Prof. Seeger
-------------------	-------------	-----------------------

Kapitalanlageprozess in betrieblichen Altersversorgungseinrichtungen

21.09.-22.09.2009	Bonn	Haferstock/Poestges/ Schütze/Dr. Thurnes
-------------------	------	---

Alternative Investments für betriebliche Altersversorgungseinrichtungen

23.09.2009	Bonn	Dr. Baum u.a.
------------	------	---------------

Für Rückfragen

*auch in Bezug auf die im Jahr 2009 stattfindenden Arbeits- und Steuerrechts-Seminare
stehen Ihnen zur Verfügung:*

*Frau Simianer (montags und mittwochs), aba Heidelberg,
Tel.: 06221/137178-19, Fax: 06221/24210, E-Mail: gabriele.simianer@aba-online.de*

*Frau Baumann, aba Heidelberg,
Tel.: 06221/137178-11, Fax: 06221/24210, E-Mail: ursula.baumann@aba-online.de*

*oder unser Seminar- und Tagungsservice
Tel.: 01805/4 32 22 835, Fax: 01805/4 32 22 329, E-Mail: seminare.tagungen@aba-online.de*

Inhaltsverzeichnis

Der Kommentar

Gohdes, Von der Kunst, Fair Value mit kaufmännischer Vernunft zu vereinen **89**

Gehört – Gelesen – Notiert 91

Abhandlungen

Petersen/Bechtoldt/Krazeisen, Teuerungsanpassung der Betriebsrenten in 2009 **93**

Pohl, Rahmenbedingungen für den Versicherungsausgleich **100**

Viefhues, Elektronische Kommunikation zwischen den Gerichten und den Versorgungsträgern **103**

Heither, Nachwirkung einer gekündigten Betriebsvereinbarung zur betrieblichen Altersversorgung **104**

Höfer/Küpper, Die angemessene Dotierung von Rentnergesellschaften **107**

Flocke/Neisse-Hommelshelm, Betriebliche Altersvorsorge: Freiwillig oder Obligatorium **111**

Thierer, Kongruente Rückdeckung von Pensionszusagen durch Versicherungsprodukte **115**

Rolfs/de Groot, Verfassungswidrigkeit der Sonderbeitragspflicht zum Pensions-Sicherungs-Verein (§ 30i BetrAVG)?! **123**

Herzig/Briesemeister, Das Ende der Einheitsbilanz **128**

Informationen

Aus der Gesetzgebung

Steuerliche Förderung der privaten Altersvorsorge und betrieblichen Altersversorgung
BMF, Schreiben vom 20.1.2009 **137**

BaFin veröffentlicht Mindestanforderungen an das Risikomanagement von Versicherern (MaRisk VA) **137**

Aus der Politik

Gesetz zur Strukturreform des Versorgungsausgleichs **138**

Die Alterssicherung der Selbstständigen verbessern **149**

Annahmen der Bundesregierung über die Entwicklung des Gesamtversorgungsniveaus im Alter **150**

Rentenreform soll Altersarmut entgegenwirken **155**

Verfassungsbeschwerde gegen Abschlüsse bei Erwerbsminderungsrenten **156**

Mitarbeiterkapitalbeteiligungsgesetz **156**

Das Interview

Trend geht zu Lebens- und Rentenversicherungen mit Garantien (*Hessling*) **157**

Statistik

Daten und Fakten zur betrieblichen Altersversorgung **158**

Europa

EU-Kommission wendet sich gegen mangelnde Abzugsfähigkeit grenzüberschreitend gezahlter Rentenbeträge **163**

Rentenreform in Polen trotz Präsidentenveto durchgesetzt **163**

Ausland

OECD: Rentenreform in vielen asiatischen Ländern erforderlich **164**

Veranstaltungen

Betriebliche Altersversorgung krisenfest **164**

Rechtsprechung

Begriff der festen Altersgrenzen
BAG, Urteil vom 17.9.2008 – 3 AZR 865/06 (LS + Gründe) **165**

Gleichbehandlung und Wertgleichheit im Rahmen einer Hinterbliebenenversorgung
BAG, Urteil vom 18.11.2008 – 3 AZR 277/07 (OS + Gründe) **167**

Lebenspartnerschaft und betriebliche Altersversorgung
Hess. LAG, Urteil vom 25.6.2008 – 8 Sa 1592/07 (nicht rechtskräftig) **171**

Erdienensdauer bei nachträglicher Erhöhung einer Pensionszusage gegenüber beherrschendem GGF
BFH, Urteil vom 23.9.2008 – I R 62/07 **172**

Pensionsrückstellung bei Umwandlung einer Anstalt des öffentlichen Rechts in eine Kapitalgesellschaft
BFH, Urteil vom 8.10.2008 – I R 3/06 (LS) **174**

Betriebsrentenanpassung im Konzern
BAG, Urteil vom 10.2.2009 – 3 AZR 727/07 (Pressemitteilung) **174**

Beiträge zur bAV kein anrechnungsfähiges Einkommen
LSG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 25.11.2008 – L 3 AS 118/07 (Pressemitteilung) **175**

Literatur

Buchbesprechungen

Klemm/Hamisch, Betriebliche Altersversorgung **175**

Fromme, Das Einmaleins der bAV-Praxis **175**

Müller-Glöge/Preis/Schmidt, Erfurter Kommentar zum Arbeitsrecht **176**

Literaturhinweise 176

Der Kommentar

Alfred-E. Gohdes, Wiesbaden

Von der Kunst, Fair Value mit kaufmännischer Vernunft zu vereinen

Man sollte meinen, dass es bei der Rechnungslegung doch „nur“ um die wahrheitsgetreue Abbildung eines wirtschaftlichen Unterfangens geht, oder – verkürzt – wie im Nachhinein die „Erbsen zu zählen“ sind. Nun liegen aber einer solchen Abbildung etliche schwierige, praktische und insbesondere auch theoretische Hindernisse im Weg. Auf der einen Seite steht das Fair-Value-Prinzip, stellvertretend für einen objektiven, exogen bestimmten Wertansatz für Schulden und Vermögenswerte. Das Prinzip der kaufmännischen Vernunft, stellvertretend für einen eher subjektiv bestimmten Wertansatz, steht auf der anderen. Welcher Ansatz kann nun die Wahrheit richtig abbilden?

Der deutsche Gesetzgeber geht in dieser Frage engagiert und ausgewogen seinen eigenen Weg, obwohl dies von den Fundamentalisten beider Lager als Schwäche verpöht wird. Gegen diese Schwarzweißmalerei spricht allerdings, dass man dem – üblicherweise eher im orientalischen Kulturkreis anzufindenden – harmonischen Zusammenwirken von Gegensätzen sogar mehr abgewinnen kann als der einen oder anderen „Reinkultur“. Mit dem derzeit vorliegenden Gesetzentwurf sowie den Signalen seit seiner Veröffentlichung ist vom Gesetzgeber bzw. dem Justizministerium mittlerweile ein geglücktes „Sowohl-als-auch“ zu erwarten.

Bezogen auf die betriebliche Altersversorgung und ähnliche Leistungen erlaube ich mir nun einen Kommentar dazu, welche Aspekte ich als geglückt empfinde und welche nicht. Zu Letzteren werden Lösungsvorschläge skizziert.

Geglückt sind folgende Regelungen:

Saldierung von Vermögen mit Verpflichtungen: Schulden aus Verpflichtungen gegenüber Arbeitnehmern sind nach dem BilMoG mit dafür zweckgebundenem, insolvenzgesicherten Vermögen zu



verrechnen. Das entspricht nicht nur dem IFRS-Ansatz, sondern stellt auch richtig: In der Bilanz werden für andere Zwecke unwiderruflich zweckgebundene Werte nicht mehr unter Unternehmensvermögen erfasst.

Planvermögen zu Zeitwerten: Das für Arbeitnehmerleistungen reservierte Vermögen zu Zeitwerten anzusetzen, ist grundsätzlich sinnvoll. Zum einen bleibt durch den Bezug zu Marktwerten der Wertansatz prinzipiell willkürfrei, zum anderen liegt der gleiche Bezug auch der Verpflichtungsbewertung zugrunde. Daran ändert auch der jüngste Kabinettsbeschluss, zu Handelszwecken gehaltene Finanzanlagen nun doch nicht mit dem Zeitwert anzusetzen, nichts.

Der nach kaufmännischer Beurteilung notwendige Erfüllungsbetrag: Diese Formulierung für die Bewertung des Verpflichtungsumfangs ist nach h.M. für viele Fallgestaltungen gelungen. Demnach sind bei traditionellen leistungsorientierten Systemen für die Bestimmung des Erfüllungsbetrags aktuarielle Parameter, ökonomische wie auch demografische,

nach dem unter IAS 19 bereits bekannten Prinzip der besten Schätzung anzusetzen.

Rechnungszinsbestimmung: Der für die Diskontierung des notwendigen Erfüllungsbetrags maßgebliche Rechnungszins soll sich an laufzeitadäquaten Marktrenditen orientieren. Dabei ist eine siebenjährige Durchschnittsbildung vorgesehen. Die Durchschnittsbildung mag aus IFRS-Perspektive zunächst befremdlich anmuten, wird aber von den allermeisten Kommentatoren begrüßt. Sie weicht zwar vom reinen Fair Value ab, trägt aber gerade durch diese Abweichung der typischen Langfristigkeit dieser Verpflichtungen Rechnung. Darüber hinaus wird durch diesen Ansatz zu Recht unterstrichen, dass der reine Fair Value die „Wahrheit“ auch nicht immer richtig abbildet. Schließlich ist die regelmäßig verfügbare Annahme einer 15-jährigen Duration für die Praxis eine willkommene Vereinfachung.

Übergangsregelung: Die 15-jährige Verteilung der bei Umstellung ermittelten Differenz zwischen neuer und alter Rückstellung sowie das Wahlrecht, die Streckung über weniger als 15 Jahre zu verteilen, sind aus Unternehmenssicht zu begrüßen.

Keine Vorgabe des aktuariellen Bewertungsverfahrens: Auch das ist sinnvoll, weil nicht alle in der Praxis vorkommenden Gestaltungen mit einem einzigen Verfahren sachgerecht abgebildet werden können. Die diesbezügliche Eindimensionalität der IFRS wird – mit gutem Grund – nicht übernommen.

In folgenden, weniger geglückten Aspekten kann das BilMoG m.E. jedoch nachgebessert werden:

Unterschiedliche Ansätze für die Bewertung von Vermögen und Verpflichtung: Hier sind gleich zwei Aspekte unstimmgerecht:

- Zum einen werden bei mit zweckgebundenem Vermögen finanzierten, traditionellen leistungsorientierten Systemen zwei miteinander verbundene Bilanzierungsgegenstände unterschiedlich bewertet.
- Zum anderen wird die erforderliche Bestimmung des notwendigen Erfüllungsbetrags fondsgebundenen Systemen nicht gerecht.

Zum ersten Aspekt: Die Bestimmung der Passiva richtet sich nach einem über sieben Jahre geglätteten, marktorientierten Wert. Aktiva werden zwar auch mit dem Marktwert angesetzt – jedoch ungeglättet! Liegen also keine Bewertungseinheiten vor, wird durch diese Asymmetrie bei der Saldierung von Vermögen und Verpflichtung eine neue Volatilität im operativen Ergebnis des Trägerunternehmens erzeugt. Das erscheint willkürlich, weil die beiden Seiten der gleichen Medaille nach unterschiedlichen Prinzipien ermittelt werden.

Um die wirtschaftliche Situation adäquat abzubilden, sollten die Bewertungsansätze für die Aktivseite und die Passivseite übereinstimmen, wenn zwischen diesen Werten eine unwiderrufliche Verbindung herbeigeführt worden ist. Für Vermögenswerte wäre daher m.E. ebenfalls eine „marktorientierte“ Bewertung mit einem siebenjährigen Glättungsmechanismus sinnvoll. In der Praxis könnte das durch Bezug auf Marktindizes umgesetzt werden. So wäre beispielsweise der Wertansatz eines im deutschen Aktienmarkt angelegten Wertpapiervermögens mit dem DAX abzubilden. Ansonsten könnten hilfsweise die fortgeführten Anschaffungskosten herangezogen werden. Sicher, dieser Vorschlag ist primär wirtschaftlich begründet. Er wirft zwar neue, aber durchaus lösbare, Fragen auf.

Mit dem zweiten Aspekt ringt auch das IASB schon seit Jahren vergeblich: Typisch in der Praxis sind heute beitragsorientierte Zusagen, die als Leistung den planmäßig vorgesehenen Beitrag sowie eine Verzinsung gewähren. Die Verzinsung ist an ein tatsächliches oder fiktives Vermögen gebunden, wobei der Arbeitgeber eine Mindestverzinsung garantiert. Wird hier auf der Ermittlung des Erfüllungsbetrags bestanden, führt dies in aller Regel zu Ergebnissen, die der kaufmännischen Vernunft widersprechen. Das liegt daran, dass zum einen regelmäßig die Aufzinsung nicht mit der Abzinsungsrate übereinstimmt und zum anderen kein Bezug zu den Vermögenswerten hergestellt wird. In der Praxis hat sich in den letzten zehn Jahren ein Verfahren herausgebildet, nach dem die Schuld mit dem tatsächlichen oder fiktiven Vermögen, mindestens aber dem diskont-

tierten, garantierten Erfüllungsbetrag angesetzt wird. Hier sollte das Gesetz dahingehend angepasst werden, dass auch der Bilanzansatz „kaufmännischer Vernunft“ entspricht.

Richtwert für den Rechnungszins: Der notwendige Erfüllungsbetrag soll zwar „mit einem Marktzins“ auf den Bilanzstichtag abgezinst werden. Der derzeitige Gesetzesentwurf sieht dafür als Richtwert Eurozinsswaps vor. Damit werden die Pensionsverpflichtungen der deutschen Wirtschaft jedoch z. Zt. um schätzungsweise 30 bis 50 Milliarden Euro höher angesetzt als ursprünglich beabsichtigt.

Wie ist das zu erklären? Der Referententwurf plante einen durchaus vernünftigen, IFRS-konformen Richtwert für die Bestimmung des Marktzinses. Beobachter gingen davon aus, dass der Gesetzgeber damit auf die auch nach den IFRS geltende AA-Bonität abstellen wollte. Im Gesetzesentwurf wurden jedoch überraschend die Renditen von Eurozinsswaps als Richtwert vorgeschlagen. Die Begründung: Eine Zinsstrukturkurve sei anhand von Zinsswaps sachlich fundierter zu ermitteln als auf der Basis von AA-Anleihen, da bei Zinsswaps die Datenlage umfangreicher sei. Un erwähnt blieb dabei allerdings, dass die Renditen von Zinsswaps eher mit den Renditen von AAA- als von AA-Anleihen vergleichbar sind. Da niedrigere Zinsen bei der Diskontierung künftiger Erfüllungsbeträge zu höheren Verpflichtungswerten führen, bedeutet dies für die Unternehmen deutliche bilanzielle Mehrbelastungen, selbst gegenüber den strengen IFRS-Maßstäben. Daher sollte man zum AA-Ansatz zurückkehren.

Bewertungseinheiten: Es ist unklar, ob Bewertungseinheiten auch für die Altersversorgung bzw. für verpfändete Rückdeckungsversicherungsverträge angewandt werden sollen. Klarheit wäre hier wünschenswert, zumal fondsgedeckte und kongruent rückversicherte Verpflichtungen in der Praxis häufig vorzufinden sind.

Begrenzung des zu verrechnenden Vermögens auf den Erfüllungsbetrag der Schulden: Diese Deckelung ist unbegründet. Sie verursacht für den Bilanzleser nur schwer verständliche Auswirkungen auf die Gewinn- und Verlustrechnung. Zwei Beispiele veranschaulichen das: Besteht zu einem Bilanzstichtag eine Überdeckung von beispielsweise 80%, so kann im Folgejahr – ceteris paribus – ein gravierender Wertverlust beim Vermögen von über 40% ohne Wirkung auf Bilanz und Ertrag bleiben. Bei teils mittelbar teils unmittelbar finanzierten Systemen, bei denen der Überschuss aus der mittelbaren Komponente für die Finanzierung der unmittelbaren Leistungen vorgese-

hen und rechtlich zulässig ist, wird ein Überschuss aus der mittelbaren Komponente nicht mit den unmittelbaren Verpflichtungen verrechnet. Stattdessen soll er einfach „verschwinden“. Sachgerecht wäre es jedoch, wenn ein evtl. die Verpflichtung übersteigendes Vermögen aktiviert wird, immer vorausgesetzt, dass das Trägerunternehmen diesen Überschuss auch wirtschaftlich nutzen kann. Nur wenn dies nicht der Fall sein sollte, wäre eine Deckelung auf den Erfüllungsbetrag sinnvoll.

Für Verpflichtungen aus einem anderen Währungsraum soll grundsätzlich der Euro-Rechnungszins gelten: Nur wenn die im Ausland herrschenden Verhältnisse nicht richtig dargestellt werden, ist auf lokale Verhältnisse abzustellen. Auf die Praxis übertragen bedeutet dies beispielsweise: US-Verpflichtungen wären grundsätzlich nach BilMoG und Eurozinsen zu bewerten, wenn US-Zinsen zu ähnlichen Ergebnissen führen. Vernünftig wäre es m.E. jedoch eher, grundsätzlich die nach lokalem Handelsrecht ermittelten Ergebnisse heranzuziehen. Nur wenn diese Ergebnisse wesentlich von den nach BilMoG und lokal zutreffenden Annahmen ermittelten Werten abweichen, sollten diese herangezogen werden.

Bilanzierungswahlrecht für mittelbare Verpflichtungen: Dass das Bilanzierungswahlrecht für mittelbare Versorgungseinrichtungen weiterhin gilt (wobei Unterdeckungen nach wie vor offen zu legen sind), ist wohl politisch bedingt. Zu groß war der Sprung von der derzeitigen Regelung zu einer Bilanzierungspflicht. Solche Kompromisse sind allerdings auch beim IASB eher üblich – man denke etwa an die Behandlung von sog. Multi-Employer-Plänen.

Empfehlung zur Darlegung der Effekte einer Ab- und Aufzinsung im Rückstellungsspiel: Dieser Empfehlung wäre nur mit unverhältnismäßig hohem aktuariellen Aufwand nachzukommen. Darüber hinaus ist ihr Informationsgehalt fragwürdig, weil die bloße Summe der für einen Zeitraum von bis zu 100 Jahren wahrscheinlichkeitsgewichteten jährlichen Zahlungen so gut wie keine Aussagekraft hat. Diese Empfehlung sollte fallen gelassen werden.

Insgesamt hat der deutsche Gesetzgeber mit der ausgewogenen Modernisierung und Vereinfachung des HGB für die betriebliche Altersversorgung und ähnliche Verpflichtungen gezeigt, wie sich der Fair Value mit der kaufmännischen Vernunft vereinen lässt. Dennoch sollte der BilMoG-Entwurf bezüglich der Altersversorgung in dem einen oder anderen Punkt nachgebessert werden.

Alfred-E. Gohdes,
Watson Wyatt Heissman GmbH

Gehört – Gelesen – Notiert

Nikolaus Bora

In Berlin wird zwar immer noch regiert, in erster Linie sind die Partner der Großen Koalition aber damit beschäftigt, sich zu streiten. Gut sechs Monate vor der Bundestagswahl hat der Wahlkampf begonnen, und die Partner Union und SPD bereiten sich auf die Trennung vor. Keine Seite gönnt der anderen noch irgendetwas. Treffend haben die beiden Berlin-Korrespondenten der Frankfurter Allgemeinen Sonntagszeitung ihrem Buch über die Arbeit der Großen Koalition den Titel „Rosenkrieg“ gegeben. Als Bundesinnenminister *Wolfgang Schäuble* (CDU) das Werk Anfang März vor der Bundespressekonferenz vorstellte, bemühte er sich erst gar nicht, der Beschreibung der beiden Journalisten zu widersprechen. Diese charakterisieren die Große Koalition als „Dysfunktionales Bündnis“. In der deutschen Hauptstadt herrschen wieder die altbekannten Rituale. Das zeigte sich beim Koalitionsausschuss, zu dem sich die Spitzen des schwarz-roten Bündnisses – wahrscheinlich zum letzten Mal – am 4. März abends trafen. Gesetze, die jetzt nicht auf den Weg gebracht werden, können in den acht bis zur Sommerpause verbleibenden Sitzungswochen nicht mehr verabschiedet werden.

Mehr als sechs Stunden haben die Spitzen der Koalition um eine Einigung in vielen Streitpunkten gerungen. Mit minimalem Erfolg. Die Koalition habe sich auf schärfere Regelungen für Managergehälter verständigt, teilte Unions-Fraktionschef *Volker Kauder* (CDU) mit. Künftig soll der gesamte Aufsichtsrat und nicht nur ein kleiner Ausschuss über die Höhe der Gehälter entscheiden. Manager dürfen ihre Aktienoptionen erst nach vier statt bisher nach zwei Jahren einlösen. Die von der SPD vorgeschlagenen strengeren Finanzmarktregeln sind weiterhin strittig. Den Vorstoß von SPD-Kanzlerkandidat und Außenminister *Frank-Walter Steinmeier*, eine Börsenumsatzsteuer einzuführen, lehnt die Union ab, auch den Mindestlohn für Leiharbeiter. Statt des Umweltgesetzbuches soll es Einzelregelungen geben.

Als eine Konsequenz aus der Finanzkrise plant Bundesfinanzminister *Peer Steinbrück* (SPD) eine Reform der Bankenaufsicht. Seine Vorschläge basieren auf einer Studie des Instituts der deut-

schon Wirtschaft (IW), die er in Auftrag gegeben hat. Die Wissenschaftler kommen zu dem Ergebnis, dass die Bankenaufsicht in Deutschland „strukturelle Schwachstellen“ hat, die in der derzeitigen Finanzmarktkrise deutlicher als zuvor zu Tage getreten sind. Sie haben dem Finanzminister ein Zehn-Punkte-Programm vorgelegt, damit systemische Risiken besser erfasst und erkannt werden können.

Steinbrück schlägt vor, die Kompetenz der Aufsichtsbehörden zu stärken. Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) soll beispielsweise bei besonderen Geschäftsrisiken leichter höhere Eigenmittel von einem Kreditinstitut verlangen können. Sie soll auch das Recht erhalten, die Eigenkapitalkennziffer heraufzusetzen, wenn eine Bank keine ordnungsgemäße Geschäftsorganisation hat. In der *Steinbrück*-Vorlage heißt es: „Wenn von außen kein Kapital zugeführt wird, muss das Institut seine Risikoposition reduzieren, um die Eigenkapitalvorgaben einzuhalten.“ Geplant ist auch eine fachliche Kontrolle der Aufsichtsratsmitglieder von Kreditinstituten und Versicherungen. Sind diese fachlich ungeeignet oder unzuverlässig, soll die BaFin das Recht erhalten, sie abzuberufen. Generell sollen die Eingriffsrechte der Finanzaufsicht und die Meldepflichten der Kreditinstitute und Versicherungen ausgeweitet werden.

Die Vorschläge *Steinbrücks* werden von den Fachverbänden der Kreditwirtschaft und von den meisten Experten der Koalitionsparteien unterstützt. Die Union wünscht sich darüber hinaus einen weitergehenden Umbau der nationalen Finanzaufsicht, sie kritisiert, dass die doppelte Zuständigkeit von Bundesbank und BaFin für die Bankenaufsicht nicht angesprochen ist. Die Sozialdemokraten dagegen lehnen eine Strukturreform bei der Finanzaufsicht ab. Nach Ansicht der Liberalen sind die Pläne *Steinbrücks* „völlig unzureichend“.

Bundeswirtschaftsminister *Karl-Theodor zu Guttenberg* (CSU) seinerseits hat Kriterien für die Vergabe von Rettungshilfen aus dem hundert Milliarden Euro schweren Fonds für angeschlagene Unternehmen aufgestellt. Danach können nur solche Firmen auf Bürgschaften oder Kredithilfe des Bundes hoffen, die aufgrund der Wirtschafts- und Finanzkrise massiv betroffen sind. Die Unternehmen müssen ferner grundsätzlich gesund und ihr Finanzierungsengpass darf nur vorübergehend sein. Die staatliche Unterstützung dürfe nicht zu gravierenden Wettbewerbsverzerrungen führen, heißt es in dem entsprechenden Papier des Wirtschaftsministeriums. Ausgeschlossen vom Kreditprogramm des Bundes sind Dax-Unternehmen und Firmen, die

nach dem 1. Juli 2008 eine Anleihe platziert haben.

Ein „Lenkungsrat Unternehmensfinanzierung“, dem acht, höchstens neun Vertreter der Wirtschaft, Gewerkschaften und Wissenschaft angehören, soll bei der Vergabe von Bürgschaften und Großkrediten mitreden. Zugesagt haben bereits der frühere Industrie-Präsident *Michael Rogowski*, der Chef der Industriegewerkschaft Bergbau, Chemie, Energie, *Hubertus Schmoldt*, Niedersachsens ehemaliger Wirtschaftsminister *Walter Hierche* (FDP), Ex-Wirtschaftsstaatssekretär *Alfred Tacke* (SPD), die Unternehmer *Jürgen Heraeus* und *Nikolaus Knauf*, der ehemalige Schering-Chef *Hubertus Erlen* sowie der frühere Chef der Monopolkommission *Martin Hellwig*.

Die Rettung der Deutschland AG sei eine Herkulesaufgabe, bei der sich die Regierung nur die Finger verbrennen werde, schreibt das Handelsblatt in seiner Ausgabe vom 4. März: „Anders als bei den Banken gibt es in der Realwirtschaft kein ‚systemrelevantes‘ Unternehmen. Nüchtern betrachtet, würde nicht einmal der Untergang eines Dax-Konzerns die deutsche Volkswirtschaft in den Abgrund reißen. Das macht die Auswahl für die Regierung auch so schwer oder fast unmöglich. Die Kriterien, die das Wirtschaftsministerium für die Prüfung von Rettungsanträgen aufgestellt hat, machen die Sache nicht leichter. Wie wollen beispielsweise ein paar Staatssekretäre und externe Berater feststellen, ob ein Unternehmen grundsätzlich gesund ist und nur kurzfristig in Zahlungsschwierigkeiten geraten ist? Ab wann hat ein Betrieb strukturpolitische Bedeutung? Keine Frage, die Regierung hat sich eine Herkulesaufgabe zugemutet, die politisch und ökonomisch hoch brisant ist. Man kann nur hoffen, dass der Bund oft genug den Mut hat, ‚Nein‘ zu sagen.“

Offizielle Aussagen eines Ministeriums müssen einen Sachverhalt nicht unbedingt vollständig und korrekt wiedergeben. Das zeigt eine Pressemitteilung des Bundesministeriums für Gesundheit (BMG) vom 3. März, in der es heißt: „Die gesetzliche Krankenversicherung (einschließlich der Landwirtschaftlichen Krankenversicherung) hat nach den jetzt vorliegenden vorläufigen Finanzergebnissen des 1. bis 4. Quartals im Jahr 2008 bei Einnahmen von rd. 161,7 und Ausgaben von rd. 160,8 Mrd. Euro mit einem bereinigten Überschuss von rd. 730 Mio. Euro abgeschlossen. Damit konnte die GKV im fünften Jahr hintereinander ein positives Finanzergebnis verbuchen. Im vergangenen Jahr hatten viele Kritiker des Gesundheitsfonds eine defizitäre Finanzentwicklung für 2008 behauptet, um eine angebliche Unterfi-

nanzierung für 2009 zu belegen. Diese interessengeleitete Kritik wurde von der Realität widerlegt.“ Die Ende des Jahres 2003 ausgewiesenen Schulden aller gesetzlichen Kassen in Höhe von 8,3 Mrd. Euro seien abgebaut worden, Ende vergangenen Jahres hätten die Kassen wieder über ein Vermögen von mehr als vier Milliarden Euro verfügt.

Dieses Vermögen ist ungleich verteilt, der Überschuss ebenfalls. Er wird zwar ausgewiesen, steht aber nur auf dem Papier. Denn immer noch schieben beispielsweise die Allgemeinen Ortskrankenkassen und einige andere Kassen Verbindlichkeiten in Höhe von rund zehn bis zwölf Milliarden Euro vor sich her. Es sind die Versorgungsverpflichtungen für ihre nicht versicherungspflichtigen Dienstordnungsangestellten. Diese stehen in einem privatrechtlichen Arbeitsverhältnis, werden aber wie Beamte behandelt und vom jeweiligen Arbeitgeber rundum versorgt. Derzeit sind noch gut 11.000 DO-Angestellte aktiv. Die Zahl der Pensionäre und Hinterbliebenen wird auf über 13.000 geschätzt. Die Allgemeinen Ortskrankenkassen sind also nicht seit Ende des vergangenen Jahres schuldenfrei, wie das BMG behauptet, sondern haben noch Verpflichtungen in Milliardenhöhe, über die weder sie noch Gesundheitsministerin *Ulla Schmidt* (SPD) gerne reden.

Nach Berechnungen der Rating-Agentur Fitch haben viele deutsche Lebensversicherungsgesellschaften im vergangenen Jahr mit ihren Kapitalanlagen nicht die Garantieverzinsung von durchschnittlich 3,4 Prozent für ihre Kunden erwirtschaftet. Im Schnitt sei eine Nettoverzinsung von 3,4 bis 3,8 Prozent erzielt worden, so Fitch. Die Bandbreite habe dabei 1,0 bis 5,0 Prozent betragen. Im Jahr 2007 kam die Branche noch auf durchschnittlich 4,6 Prozent. Durch den deutlichen Rückgang der langfristigen Zinsen für Staatsanleihen sieht Fitch große Probleme auf die Lebensversicherer zukommen, denn bei anhaltenden Niedrigzinsen drohe die Rendite unter den benötigten Kapitalanlagezinsen zu fallen.

Derzeit bringen Staatsanleihen kaum mehr als den Inflationsausgleich ein. Mit den Aktien geht es weiter abwärts, viele Immobilien- und Rohstoffanlagen haben ebenfalls nachgegeben. Wer Geld anlege, achte heute in erster Linie auf Sicherheit, schrieb die Süddeutsche Zeitung am 3. März: „Längst geht es nicht mehr darum, durch eine besonders schlaue Aufteilung des eigenen Depots eine bessere Rendite zu erzielen als andere. Selbst manche Profis haben dieses Unterfangen ausgesetzt. Die Kassenhaltung ist bei vielen Fondsmanagern

immer noch hoch. Nur wenige trauen sich, voll in Wertpapiere zu investieren. Wer kann, parkt die Mittel auf Geldmarkt- oder Festgeldkonten oder investiert in Gold. Kein Wunder, waren doch bisher alle Tipps für einen Wiedereinstieg verfrüht. Dies musste jüngst selbst das US-Anlagevorbild *Warren Buffett* schmerzlich feststellen. Im Oktober riet er seinen Landsleuten, in amerikanische Unternehmen zu investieren. Nun musste seine Investmentgesellschaft das schlechteste Jahr der Firmengeschichte verkünden. Die Zeit ist erst reif für den Wiedereinstieg in Aktien, wenn die Programme zur Wiederbelebung von Konjunktur und Banken greifen. Wann das sein wird, ist nicht abzusehen. Wahrscheinlich werden die Sparer die Wende später mitbekommen als Profis. Das kostet sie dann vielleicht ein paar Prozentpunkte Rendite. Wer aber zu früh optimistisch ist, den kostet es ein Vermögen.“

In ihrem Mitte Februar vorgestellten „Familienreport“ verkündete Bundesfamilienministerin *Ursula von der Leyen* (CDU) eine Trendwende bei den Geburten, die sie auf die von ihr vertretene und innerhalb ihrer eigenen Partei oft umstrittene Politik zurückführte. „Schönfärberei“, „politischer Betrug“, „peinliche Untätigkeit“ urteilten Liberale und Grüne über das Papier der Ministerin. Offenbar zu Recht! Zwar sind 2007, im ersten Jahr des Elterngeldes, tatsächlich mehr Babys auf die Welt gekommen, aber in der Zeit von Januar bis November vergangenen Jahres waren es fast 11.000 weniger als im Vorjahreszeitraum. Von einem Babyboom kann da nicht die Rede sein.

Beim Sonderfonds Finanzmarktstabilisierung (SoFFin) haben deutsche Banken bis Ende Februar Hilfen in Höhe von insgesamt 294 Milliarden Euro aus dem Bankenrettungspaket des Bundes beantragt. Gegenüber Januar erhöhte sich das Antragsvolumen um 31 Milliarden Euro. Von der insgesamt beantragten Summe seien bereits 197 Milliarden Euro bewilligt worden, erklärte eine SoFFin-Sprecherin. Davon entfielen 178 Milliarden Euro auf die Gewährung von Garantien und 19 Milliarden Euro auf die Vergabe von Eigenkapital. An Garantien seien 45 Milliarden Euro bereits wieder ausgelaufen. Der Bund brauchte nicht einzuspringen. Der SoFFin hat gut 100 Millionen Euro an Gebühren eingenommen, abzüglich der Verwaltungskosten hat sich das Bankenrettungspaket bislang als ein gutes Geschäft erwiesen.

Über die von der rot-grünen Bundesregierung im Rahmen der Agenda 2010 zum 1. Januar 2003 eingeführte und bis zum 30. Juni 2006 voll geförderte Ich-AG ist viel gestritten, auch gelä-

tert worden. Dabei war sie ein Erfolg. Am 4. März berichtete die Koblenzer Rhein-Zeitung: „Etwa zwei Drittel der vormaligen Ich-AG-Nutzer, die bis Mitte 2006 auf diese Weise aus der Arbeitslosigkeit in die Selbstständigkeit wechselten, sind bis heute immer noch ihr eigener Chef. Damit gehören die Ich-AG und das ebenfalls gestrichene Überbrückungsgeld zu den erfolgreichsten arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen der jüngeren Geschichte.“

Der Sachverständigenrat zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung hat am 4. März den Ökonomen *Wolfgang Franz* für die Dauer von drei Jahren zum neuen Vorsitzenden des Gremiums gewählt. *Franz* leitet das Mannheimer Zentrum für Europäische Wirtschaftsforschung (ZEW). Er zählt zu den profiliertesten Arbeitsmarktforschern in Deutschland und ist seit 1994 – mit einer Unterbrechung von vier Jahren – Mitglied des Rates der Wirtschaftsweisen. Als Nachfolger von *Bert Rürup*, der als Chefökonom zum Finanzdienstleister AWD wechselt und darum aus dem Sachverständigenrat ausgeschieden ist, wurde der Präsident des Rheinisch-Westfälischen Instituts für Wirtschaftsforschung (RWI), *Christoph Schmidt*, Mitglied des Rates. Der Würzburger Volkswirtschaftler und Währungsexperte *Peter Bofinger* wurde für weitere fünf Jahre berufen.

Viele Rentner werden im Herbst dieses Jahres Steuern nachzahlen müssen. Vom 1. Oktober an, also vier Tage nach der Bundestagswahl, wird die Finanzverwaltung nach säumigen Zahlern fahnden. Das Bundeszentralamt für Steuern hat die Rentenversicherungsträger angewiesen, von diesem Zeitpunkt an Rentenbezugsmitteilungen an die Finanzämter zu verschicken. Dadurch erhält der Fiskus Einblick in alle Renten. Deren Besteuerung wurde durch das Alterseinkünftegesetz mit Wirkung zum 1. Januar 2005 verändert. Der Sozialverband VdK forderte die Regierung auf, Rentner, die seit 2005 keine Steuern bezahlt haben, nicht zu kriminalisieren und Steuerschulden bis zu 500 Euro zu erlassen. Die Rentner seien von der Regierung nur ungenügend über ihre Verpflichtungen aufgeklärt worden, argumentierte VdK-Präsidentin *Ulrike Mascher*. Das Bundesfinanzministerium wies den Vorwurf zurück. Auch die VdK-Chefin sollte es besser wissen: Sie war von 1998 bis 2002 als Parlamentarische Staatssekretärin bei dem damaligen Arbeitsminister *Walter Riester* intensiv an den Gesetzesvorlagen für die Riester-Rente beteiligt.